



Flächennutzungsplan

„Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“

statt

„Fläche für die Landwirtschaft“

Änderung

Landeshauptstadt Saarbrücken -
Gersweiler
im Bereich
„Siemensstraße /Hirschenbergstraße“

 **Wohnbaufläche**

 **Grünfläche**

Flächennutzungsplan Änderung „Siemensstraße / Hirschenbergstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken - Gersweiler

STATIONEN

Vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung
sowie die Auslegung der Planungsabsicht

am 16.05.2000
vom 04.05.2000
bis 15.05.2000

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit
(§ 4 Abs. 1 BauGB)

vom 26.05.2000
bis 27.06.2000
vom 25.08.2000

Beschluß des Planungsrates zur Änderung und zur Öffentlichen
Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Saarbrücker Zeitung
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

vom 04./05.11.2000

Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

vom 13.11.2000
bis 15.12.2000

Planbeschluß

vom 26.01.2001

PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

BauGB in der Fassung vom 27.08.1997
PlanzV90 in der Fassung vom 18.12.1990
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990

DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den 20.02.2001
Der Stadtverbandspräsident

Michael Burkert

DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Saarbrücken, den 28.3.2001

Az.: C11-5265101 Kolok

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
Postfach 10 24 61
66024 Saarbrücken

Der Minister für Umwelt

(Heiss)
Bauberrat

BEARBEITUNG

Stadtverband Saarbrücken
Amt für Bauen, Umwelt und Planung

Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Landesamtes für Kataster-
Vermessungs- und Kartenwesen

Die Genehmigung wurde am
07.04.2001 gem. § 6 Abs. 5 BauGB
ortsüblich bekannt gemacht.

Lizenz-Nr. 58/93

**Flächennutzungsplan Stadtverband Saarbrücken
Erläuterung zur Änderung:**

Saarbrücken-Gersweiler „Siemensstraße/Hirschenbergstraße“

**„Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“
statt
„Fläche für die Landwirtschaft“**

Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft, in Verbindung mit der parallelen Änderung des gleichnamigen Bebauungsplans, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Arrondierung der vorhandenen Wohnbebauung auf der südlichen Seite der Hirschenbergstraße. Eine erwerbsmäßige Landwirtschaft findet im Plangebiet nicht mehr statt. Die zur Wohnbebauung vorgesehene Fläche liegt, soweit nicht bereits bebaut, brach. Die geplante „Grünfläche“ erfaßt vorwiegend als Gärten genutzte Flächen und den Lauf des Willerbachs.

Mit der geplanten Arrondierung der Bebauung findet auf ca. 1 ha ein über den gegenwärtigen Nutzungszustand hinausgehender Eingriff in Natur und Landschaft statt. Er soll durch geeignete Maßnahmen auf den Baugrundstücken ausgeglichen werden.